

Amtliches Kreis-Blatt



für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitung über deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Kolenstraße 35.
In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Nr. 31

Diez, Dienstag den 6. Februar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 1014.

Diez, den 1. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Betr. Bestandsaufnahme von Kohlrüben (Kohlräben).

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1915 wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 10. Februar 1917 findet eine allgemeine Aufnahme der Vorräte an Kohlrüben (Kohlräben) statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Vorräte:

1. der Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften u. Verbände;
2. der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet oder verarbeitet werden;
3. der Handelsbetriebe usw., die Kohlrüben kaufen und verkaufen;
4. der Verbraucher.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die bei den einzelnen Verbrauchern vorhandenen Kohlrüben, die eine Menge von 3 Ztr. für eine Familie nicht übersteigen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten.

§ 5.

Wer vorsätzlich, die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Anordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder den Anordnungen der Gemeindebehörden zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dicker Strafe bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwie-

gen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Anordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister werden erucht, vorstehende Anordnung sofort ortsbüchlich bekannt zu geben und wegen der Ausführung der Vorratserhebung das Weiteres zu veranlassen.

Die Ortsliste ist nach folgendem Muster anzulegen:

Nr.	Name des Kohlrabenbesitzers	Vorhandene Menge	Anerkennung durch Unterschrift	Bemerkungen

Um eine Belästigung der Bevölkerung zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die Anzeigepflichtigen ihre Angaben bei Ihnen gegen unterschriftliche Anerkennung in der Ortsliste ablegen. Die Ortslisten sind bis spätestens am 11. Februar ordnungsmäßig und richtig aufzurechnen und bei Ihnen aufzubewahren. Sie dienen Ihnen bei der Einziehung der Vorräte. Über das Ergebnis der Vorratserhebung ist mir bestimmt noch am 11. Februar schriftlich zu berichten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung der Vorräte genügt es, die Bestände schätzungsweise zu ermitteln. Angefaulte und für die menschliche Ernährung nicht mehr verwendungsfähige Knollen sind außer Betracht zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Berordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der Anordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) wird zur Ersparung von Unkosten für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915, in der Fassung vom 18. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 19 — werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 12, Abs. 1, § 13, Abs. 1, 3 und 4, § 14, § 16 und § 17 ist überall an Stelle des Wortes „Brotbücher“ „Brotkarten“ und überall an Stelle des Wortes „Brotbuch“ „Brotkarte“ zu setzen.
2. Im § 17 ist überall an Stelle des Wortes „Brotcheine“ „Brotmarken“ und überall an Stelle des Wortes „Scheine“ das Wort „Marken“ zu setzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1917 in Kraft.

Diez, den 24. Januar 1917.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

Duderstadt

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, von der Bestimmung, daß mit Wirkung vom 26. Februar 1917 ab an Stelle des Brotheftes die Brotkarte tritt, den Ortsinwohnern Kenntnis zu geben. Eine Änderung in der bisherigen Einrichtung ist damit nicht eingetreten. Die Karte enthält ebenfalls wie bisher 4 Wochenabschnitte und jeder Wochenabschnitt sieben Scheine. Die Wochenabschnitte sind, wie bisher mit den Nummern 1, 2, 3 und 4 versehen. Die Änderung ist lediglich der Kostenersparnis wegen eingeführt.

Diez, den 24. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt

Anordnung

über

Ausgabe und Verwendung von Reisebrotmarken im Unterlahnkreis.

Auf Grund des § 47 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 — Reichsges.-Bl. Seite 782 — und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 über die Einführung von Reisebrotmarken wird in Ergänzung der Anordnung des Kreisausschusses vom 10. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 242) für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Eine Änderung des Wohnsitzes, die als Voraussetzung für die Ausstellung des Brotkartenabmeldescheines gilt, ist die polizeiliche Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit gleichzuzachten. Im Falle der Ausstellung eines Brotkartenabmeldescheines sind — zur Vermerkung von Schwierigkeiten beim Übergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes — auf Antrag auch Reichs-Reisebrotmarken zu verabsolgen. Solchenfalls ist auf dem Brotkartenabmeldeschein ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken, sowie für den Zeit-

raum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind, und für den somit der Bezug anderweitiger Brotmarken (Kommunalverbandsbrotkarten) ausgeschlossen ist.

§ 2.

Reichs-Reisebrotmarken werden außer an Auslandsfremde an alle diejenigen Personen verausgabt, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Es sind dies insbesondere die Militärvorauswanderer. Die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehenden Personen erhalten auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken in dem der Brotration der versorgungsberechtigten Bevölkerung entsprechenden Umfang.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges sind Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärvorauswanderer aber nur gegen Vorlegung des Reise- bzw. Urlaubspasses zu verabsolgen. Dabei ist auf dem Paß der Militärvorauswanderer unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum, für welchen diese bezogen sind, zu vermerken.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 31. Januar 1917.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises
Duderstadt

J.-Nr. 353 II.

Diez, den 31. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, für die genaue Ausführung der vorstehenden Anordnung zu sorgen.

Zu § 1 der Anordnung bemerke ich, daß unter einer polizeilichen Abmeldung auf unbestimmte Zeit, die die Ausfertigung eines Brotkarten-Abmeldeutscheins auch fernerhin noch rechtssicher könnte, nur eine Abmeldung auf längere Reisen zu verstehen ist, bei denen die Bestimmung des Endtermins von vornherein ausgeschlossen ist. Wenn dagegen jemand z. B. zu den Feiertagen verreist und beim Antritt der Reise lediglich nicht weiß, ob er in acht Tagen oder vielleicht erst einige Tage später an seinen Wohnort zurückkehrt, so wird hierin eine Reise von unbestimmter Dauer im Sinne der Anordnung nicht erblitten werden können.

Zu § 2 der Anordnung weise ich darauf hin, daß die Eintragung eines gleichen Vermerks auf dem Paß der Ausländer mit den polizeilichen Vorchriften nicht vereinbar ist. Die Gemeindebehörden werden sich daher bei Ausländern, die nach Ausweis ihres Passes bereits aus einem anderen inländischen Kommunalverbande zugereist sind, durch Befragung des betreffenden Ausländer und im Zweifelsfalle durch Rückfrage bei der Ortsbehörde des letzteren Kommunalverbandes oder auf andere geeignete Weise darüber zu vergewissern haben, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Passinhaber etwa schon mit Reisebrotmarken versehen ist.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, daß die Militärvorauswanderer für die Dauer ihrer Reise von der Front nach dem Urlaubsziel von ihren Truppenteilen ausreichend mit Brot versorgt werden sollen.

In der allmonatlich zum 18. hierher einzureichenden Nachweisung ist die Zahl der an Ausländer und an Militärvorauswanderer ausgegebenen Reisebrotmarken getrennt anzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Duderstadt

Es war der
politische Damm
zu dem sie
alle gingen, 2
durch den
Grünen-Dau-
m und der S

Berlin W. 9, den 17. Januar 1917.
Königgräßer Straße 19.

Bekanntmachung der Reichsuntersuchungsstelle über
die Zulassung zum Handel mit Hafer und
Sommergerste zu Saatzwecken.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn
Präsidenten des Kriegseinkörungsamtes vom 11. Januar
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) über den Verkehr mit
Hafer und Sommergerste aus der Ernte 1916 zu
Saatzwecken wird bestimmt:

I

Wer zur Aussaat in seinem Wirtschaftsbetriebe Hafser oder Gerste zu Saatzwecken erwerben will, muß sich von seinem zuständigen Kommunalverbande eine Saatkarte in Höhe der zu erwerbenden Menge Hafser oder Gerste nach dem aufgestellten Muster (Reichs-Gesetzbl. S. 35) aussstellen lassen. Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, der Ort, wo hin das Saatgetreide geliefert werden soll und bei Förderung mit der Eisenbahn die Empfangsstation ausgefüllt sein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht selbst aus, sondern überträgt er die Ausstellung an andere Stellen, so müssen die Saatkarten gleichwohl mit dem Stempel des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das Saatgut eingeführt werden soll, versehen sein. Karten ohne Stempel des Kommunalverbandes, in dem die Aussaat erfolgen soll, sind ungültig.

Auf Grund der ihm ausgestellten Saatkarte kann der Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder unmittelbar von einem anderen Landwirte oder mittelbar durch einen zugelassenen Saatguthändler beziehen.

三

Wer selbstgebauten Haser oder selbstgebaute Gerste zu Saatzwecken abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den der Haser oder die Gerste beschlagnahmt ist.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer

1. eine für die zu veräußernde Getreideart anerkannte, d. h. entweder in der Sondernummer des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangebers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staats-eisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 und den hierzu erschienenen Nachträgen für Hafer oder Gerste ausgeführte oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangebers durch die Landeszen-tralbehörde als solche bezeichnete Saatgutwirtschaft für Hafer oder Gerste betreibt,
 2. dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat, daß er sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken besaß hat und der Kommunalverband ihm daraufhin die Ge-nehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saathafers oder selbstgezogener Sommergerste zu Saatzwecken allgemein erteilt hat.

III.

Wer mit nicht selbstgebautem Hauer oder nicht selbstgebauter Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder eine von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abs. 1 a a. D.)

1. Zugelassene Händler sind zum Ankauf von Saatgärtner oder Saatgerste gegen Saatkarthe überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind (St 4 Voj. 2 a. a. D.).

2. Soweit Händler (einschließlich Genossenschaften, Konsumvereine u. dergl.) Hafer und Gerste nur innerhalb des Kommunalverbandes, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben, zur Saat abgeben, haben sie ihre Zulassung durch den Kommunalverband, auf den wir die Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zugelassenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger Bücher zu verpflichten, die Überwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen und der Reichsfuttermittelstelle monatlich bis zum 10. d. M. eine Aufstellung über den Umgang an Hafer und Gerste zu Saatzwecken nach anliegenden Mustern einzureichen.

3. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergleichen) in mehreren Kommunalverbänden desselben Bundesstaates Hasen oder Gerste zu Saatzwecken abzugeben, so hat er die Zulassung durch die zuständige Bundesfuttermittelstelle (Bundesfuttermittlami), auf die wir die Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken.

Dieser Stelle ist nach dem beiliegenden Muster der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalenverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaften einzureichen.

4. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumentverein oder dergleichen) Hafer oder Gerste zu Saatzielen im Gebiet mehrerer Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem beiliegenden Muster der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

5. Auch im Falle der Zulassung eines Händlers durch die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden Bundesstaates oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den Umfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verlehrs mit Hafer und Gerste zu Saatzzwecken zu überwachen und die zu 2 erwähnten monatlichen Ausstellungen an die Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat der Kommunalverband durch unterschrifftliche Vollziehung des Zulassungsantrages zu bestätigen, bevor er den Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeskulturrat oder dergleichen) zur Besichtigung weiterendet.

6. Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf Zulassung als Saathändler befürwortet, hat sie ihn im Falle zu 3 an die Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiterzugeben.

Kann der Antrag von der landwirtschaftlichen Körperschaft nicht befürwortet werden, so ist der Antrag von ihr unter Angabe der Gründe an den Kommunalverband zurückzusenden.

7. Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch der Händler Hafer und Gerste zu Saatzwecken nicht kaufen darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen. Alleüberträge der Kommunalverband die Ausstellung der Saat-Karte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle, so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommunalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

8. Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatzwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaft, Konsumentverein oder dergleichen) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrages über die veräußerten Mengen lautende Saatkarten von dem das Saatgetreide erbringenden Landwirt oder zugelassenen Händler aushändigen lassen. Der Händler muß für so viel Hafer oder Gerste, wie er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer beibringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachtreiben.

IV.

Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Absendung mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versiehen, einzusenden.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der Reichsfuttermittellstelle von den in ihrem Bezirk ausgekauften Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingerichteten Saatkarten nunmehr der Reichsfuttermittellstelle (vgl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung geordnet nach Empfänger und Menge einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingerichteten Saatkarten mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige der Reichsfuttermittellstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirk hinausgehende Saatmengen auf die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes nicht angezählt werden können.

Reichsfuttermittellstelle.

Berlin W. 9, den 23. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herren Präsidenten des Kriegernährungsamtes über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde vom 14. ds. Ms. (Reichs-Gejebbl. S. 45) die Vorstände der Kommunalverbände ermächtigt worden sind, während der Zeit bis zum 15. März 1917 für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmte ist, — mit Ausnahme von Brennholz — eine Haferzulage bis zu 1½ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen, ersuche ich Sie, auf die Vorstände der in Betracht kommenden Kommunalverbände duhin einzutwirken, daß sie von der ihnen erteilten Besugnis nach Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Bekanntmachung stützt sich auf § 17 Abs. 3a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gejebbl. S. 811), zu der die Ausführungsanweisung vom 29. August 1916 (Min.-Bl. für Landw., Dom. u. Forsten S. 253) ergangen ist.

Aus dem Zusammenhalt von Verordnung, Ausführungsbestimmung und Bekanntmachung ergibt sich, daß „Kommunalverbände“ im Sinne der Bekanntmachung die Stadt- und Landkreise sind.

Der Minister:

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II. 1064.

Diez, den 1. Februar 1917.

Anträge auf Gewährung der Haferzulage sind durch die Hand der Herren Bürgermeister bei mir zu stellen.

Der Vorstand des Kreisaußenrates.

Duderstadt.

I. 749.

Diez, den 1. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die wiederholten Bekanntmachungen der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, ersache ich Sie, in geeignet erscheinender Weise in Ihren Gemeinden auf die Bedeutung und die Notwendigkeit des Hilfsdienstes fortgesetzt hinzuweisen, damit sich sämtliche in Frage kommenden Personen zu einer der in den Bekanntmachungen angegebenen Verwendungarten melden.

Der königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 698.

Diez, den 1. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Der Vorsitzende der 1. Brandabschätzungscommission Herr Bauunternehmer Karl Bühl in Diez nimmt auf Anordnung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden bis auf weiteres die durch den Tod des Spenglermeisters Heinrich Lenz in Rappenbogen ersiegten Geschäfte eines Vorsitzenden der 4. Brandabschätzungs-Kommission mit wahr.

Der königl. Landrat.

Duderstadt.

M. 623.

Diez, den 2. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In § 7 der Bekanntmachung betreffend: Beschlagnahme, Bestandsüberhebung und Enteignung von Proseptpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten vom 10. Januar 1917 eingangenen Anweisung an die Kommunalverbände ist im Anschluß an § 9 der Bekanntmachung vorbehaltung getroffen, daß besondere Kunstmalerische und kunstgeschichtliche Werte erhalten bleiben. Als geeignete Sachverständige für die Beurteilung der in Betracht kommenden Gegenstände werden die Herren Geheimrat Professor Luthmer und Professor Dr. Bernhard Müller, Direktor des historischen Museums zu Frankfurt a. M., bezeichnet. Die genannten Sachverständigen sind bereit, in zweifelhaften Fällen an Ort und Stelle Besichtigungen vorzunehmen.

Ich ersuche die in Betracht kommenden Kirchenvorstände hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Das Rekruten-Depot N.-J.-N. 91 hält am Dienstag, den 6. d. s. M. von vormittags 9 Uhr bis 1 Uhr nachmittags auf dem Schießstande in Hambach Geschießschießen mit kleinen Abteilungen (Gruppen) ab. Die zu dem gefährdeten Gelände führenden Wege werden in der bisher üblichen Weise durch Posten abgesperrt. Vor dem Betreten des gefährdeten Geländes (zwischen Chaussee Hambach-Görgeshausen und den nordöstlich von dort verlaufenden verbesserten Wege Förderei Hambach-Görgeshausen) außerhalb der dorthin führenden Wege wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Diez, den 3. Februar 1917.

Rekruten-Depot / N. J. N. 91.

Holzmaier.

Hauptmann u. Depotführer.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.